

4.2.5 Was bedeutet der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit?

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden sind beizubehalten (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB).

Gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden sind nach den gleichen Grundsätzen und Methoden wie im Vorjahr zu bewerten. Damit wird die Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse gewährleistet. Beizubehalten sind bspw. die Abschreibungszeiträume oder die Festwertmethode.

Die Stetigkeit hat vor allem dort Bedeutung, wo Wahlrechte bestehen. Eine einmal gewählte Bewertungsmethode (z.B. bei den Bewertungsvereinfachungsverfahren, siehe Abschn. 4.2.7.1) muss beibehalten werden. Ein Abgehen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich die rechtlichen Gegebenheiten geändert haben, wenn die Abweichung dazu dient, erstmalig ein Bewertungsvereinfachungsverfahren in Anspruch zu nehmen, oder wenn der Bewertungsmethode die steuerliche Anerkennung verweigert wird.

4.2.6 Was bedeutet der Grundsatz der Unternehmensfortführung?

Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen (§ 201 Abs. 2 Z 2 UGB).

Ebenso wie im Steuerrecht, wo beim Wertansatz des Teilwertes davon auszugehen ist, dass der Erwerber den Betrieb fortführt, gilt auch bei der unternehmensrechtlichen Bewertung grundsätzlich die Annahme der Unternehmensfortführung.

4.2.7 Was bedeutet der Grundsatz der Einzelbewertung?

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB).

§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB verlangt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet werden. Auch aus § 6 EStG wird abgeleitet, dass die Wirtschaftsgüter grundsätzlich **einzeln** zu bewerten sind. Die im Endbestand enthaltenen Vermögensgegenstände müssen daher identifiziert und mit ihren Anschaffungskosten bewertet werden – so genanntes **Identitätspreisverfahren**.

Gerade bei gleichartigen Wirtschaftsgütern ist die Verfolgung der Identität (z.B. durch ein Nummernsystem) vielfach sehr schwierig, manchmal praktisch

unmöglich. Neben dem Identitätspreisverfahren werden daher auch andere Bewertungsmethoden anerkannt.

Für gleichartige Vermögensgegenstände enthalten sowohl das Unternehmensrecht (§ 209 UGB) als auch das Abgabenrecht (Rz 2315 ff EStR 2000) die Möglichkeit der Anwendung so genannter **Bewertungsvereinfachungsverfahren**.

4.2.7.1 Welche Bewertungsvereinfachungsverfahren gibt es?

Das **Unternehmensrecht** (§ 209 Abs. 1 und 2 UGB) unterscheidet folgende Verfahren:

○ **Festwertverfahren**

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einem gleichbleibenden Wert (**Festwert**) angesetzt werden, wenn sie

- gleichartige Gegenstände sind,
- regelmäßig ersetzt werden,
- ihr Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung ist und
- ihr Bestand voraussichtlich in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Es ist mindestens alle fünf Jahre eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Ergibt sich dabei eine wesentliche Änderung des mengenmäßigen Bestandes, so ist insoweit der Wert anzupassen.

Festwerte kommen vor allem bei bestimmten Massengütern zur Anwendung (z.B. bei Werkzeugen, Hotelgeschirr, Flaschen und Leergebinde, Gleise, Gerüst- und Schalungsteile, Schrauben und sonstiges Kleinmaterial).

Das Festwertverfahren verschafft die Möglichkeit, dass die davon erfassten Vermögensgegenstände nicht jährlich inventarisiert und bewertet werden müssen. Der einmal ermittelte Festwert ändert sich an den folgenden Bilanzstichtagen grundsätzlich nicht. Zugänge während des Geschäftsjahres werden sofort als Aufwand verbucht; damit entfallen die Vornahme von Abschreibungen und die Ermittlung des Einsatzes bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

○ **Gruppenbewertungsverfahren**

Gleichartige Gegenstände des Finanzanlage- und des Vorratsvermögens, Wertpapiere (Wertrechte) sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils gruppenweise zusammengefasst und als solche mit dem **gewogenen Durchschnittswert** bewertet werden (siehe Abschn. 4.2.7.3).

○ **Verbrauchsfolgeverfahren**

Würden alle Wirtschaftsgüter während eines Geschäftsjahres zum selben Preis angeschafft, d.h. hätten keine Preisschwankungen stattgefunden, ergäbe sich kein besonderes Bewertungsproblem. Dies entspricht aber nicht der wirtschaftlichen Realität. Da sich der Endbestand einer Warenart meist aus mehreren Lieferungen und damit unterschiedlichen Einstands-

preisen (Anschaffungskosten) zusammensetzt, erhebt sich die Frage, mit welchem Wert der Endbestand zu bewerten ist. Für die Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens erlaubt das Unternehmensrecht so genannte Verbrauchsverfahren, bei denen unterstellt wird, dass diese Gegenstände in einer bestimmten Reihenfolge verbraucht oder veräußert wurden (**FIFO, LIFO und HIFO** – siehe Abschn. 4.2.7.4).

Die Bestimmung des UBG unterscheidet sich von den **Einkommensteuer-richtlinien** in zwei Punkten:

- Der Kreis der gruppenweise und in einem Vereinfachungsverfahren bewertbaren Gegenstände ist nicht ident.
- Nach den EStR werden zum einen nicht alle gemäß UBG möglichen Verfahren uneingeschränkt anerkannt, zum anderen wird als besonders genaues Verfahren das **gleitende Durchschnittspreisverfahren** erlaubt (siehe Abschn. 4.2.7.2).

Anhand der folgenden Tabelle sollen diese Unterschiede verdeutlicht werden:

		§ 209 UGB	Rz 2313 bis 2324 EStR 2000
Festwertverfahren	Kreis der Gegenstände	Sachanlagevermögen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Sachanlagevermögen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
Gruppenweise Bewertung	Kreis der Gegenstände	Gleichartige Gegenstände des Finanzanlage- und Vorratsvermögens Wertpapiere Andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände	Gleichartige Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens
	Anerkannte Methoden	— Gewogener Durchschnittswert	Gleitender Durchschnittswert Gewogener Durchschnittswert
Verbrauchsfolgeverfahren	Kreis der Gegenstände	Gegenstände des Vorratsvermögens	Gleichartige Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens
	Anerkannte Methoden	FIFO-Verfahren LIFO-Verfahren HIFO-Verfahren	FIFO-Verfahren LIFO-Verfahren – eingeschränkt —

4.2.7.2 Was versteht man unter dem „gleitenden Durchschnittspreisverfahren“?

Beim gleitenden Durchschnittspreisverfahren wird nach jedem Zukauf ein neuer Durchschnittspreis errechnet, mit dem die nächstfolgenden Abgänge (Verkäufe, Entnahmen zur Verarbeitung) bewertet werden. Voraussetzung ist eine vollständige mengen- und wertmäßige Lagerbuchführung.

Dieses Verfahren wird zwar in § 209 UGB nicht ausdrücklich genannt; es ist aber anzunehmen, dass es auch für die Unternehmensbilanz zugelassen ist, weil es nach dem Identitätspreisverfahren zum genauesten Ergebnis führt.

**Beispiel:**

	Datum	Menge	Preis/kg	Gesamtpreis
Einkauf	10.6.2015	100 kg	50,—	5.000,—
Einkauf	10.7.2015	50 kg	52,—	2.600,—
Einkauf	10.8.2015	150 kg	46,—	6.900,—
Verkauf	12.9.2015	75 kg	70,—	5.250,—
Einkauf	10.10.2015	150 kg	54,—	8.100,—
Endbestand	31.12.2015	375 kg		

Bewertung des Endbestandes:

Datum	Menge	Preis/kg	Gesamtpreis
10.6.2015	100 kg	50,—	5.000,—
10.7.2015	+ 50 kg	52,—	2.600,—
Summe	150 kg	50,67	7.600,—
10.8.2015	+ 150 kg	46,—	6.900,—
Summe	300 kg	48,33	14.500,—
12.9.2015	– 75 kg	48,33	3.625,—
Differenz	225 kg	48,33	10.875,—
10.10.2015	+ 150 kg	54,—	8.100,—
Endbestand	375 kg	50,60	18.975,—

4.2.7.3 Was versteht man unter dem „gewogenen Durchschnittspreisverfahren“?

Beim gewogenen Durchschnittspreisverfahren wird aus den mengen- und wertmäßigen Zugängen (inklusive Anfangsbestand) ein Durchschnittswert ermittelt, zu dem der Endbestand bewertet wird.



Beispiel wie in Abschn. 4.2.7.2:

Die gesamten Zugänge betragen mengenmäßig 450 kg (100 kg + 50 kg + 150 kg + 150 kg) und wertmäßig 22.600,— (5.000,— + 2.600,— + 6.900,— + 8.100,—).

Der Durchschnittspreis pro kg beträgt daher 50,22 (22.600 : 450 kg).

Bewertung des Endbestandes:

375 kg x 50,22 = **18.832,50**

4.2.7.4 Was versteht man unter „FIFO-, LIFO- und HIFO-Verfahren“?

FIFO-Verfahren

Das FIFO-Verfahren (first in – first out) geht von der Annahme aus, dass Waren oder Materialien, die zuerst eingekauft worden sind, auch als erste wieder verkauft bzw. verarbeitet werden. Der Endbestand setzt sich aus dem oder den letzten Zugängen zusammen. Das FIFO-Verfahren darf nach den EStR 2000 nur dann angewendet werden, wenn die Art der konkreten Lagerhaltung eines Betriebes einer derartigen Annahme nicht entgegensteht.

6.11 Wie ist die Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern?

Einleitend muss darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen des UGB die folgenden Gliederungsvorschriften nur für Kapitalgesellschaften zum Tragen kommen.

Die G+V-Rechnung ist als Staffeldrechnung aufzustellen, wobei zwei Verfahren zur Auswahl stehen – das Gesamtkostenverfahren und das Umsatzkostenverfahren.

Die Struktur der G+V-Rechnung bietet durch die Staffelform folgenden Einblick in den Gesamterfolg:

Betriebserfolg	
Finanzerfolg	
Ergebnis vor Steuern	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
Ergebnis nach Steuern	
Sonstige Steuern, soweit nicht bereits erfasst	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
Gewinnverwendung	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	

Umsatzkostenverfahren (UKV):

Die Aufwendungen werden funktional nach Herstellung, Vertrieb und allgemeiner Verwaltung in Bereiche gegliedert. Bei der Gliederung nach dem UKV sind nur jene Aufwendungen ausgewiesen, die auf die abgesetzte Menge entfallen. Die Posten „Bestandsveränderungen“ und „aktivierte Eigenleistungen“ können daher entfallen.

Gesamtkostenverfahren (GKV):

Das GKV vergleicht die Aufwendungen einer Periode mit der in ihr erbrachten Gesamtleistung. Die Gliederung der G+V-Rechnung nach dem GKV unterteilt die Aufwendungen nach Aufwandsarten (Material-, Lohn-, Abschreibungsaufwendungen, sonstige betriebliche Aufwendungen).

Die Gliederung der G+V-Rechnung im Jahresabschluss darf nicht mit dem buchhalterischen Abschluss im Rahmen der doppelten Buchführung verwechselt werden. Die Gewinnermittlung im Rahmen der doppelten Buchführung erfolgt nach wie vor auf dem G+V-Konto!

6.12 Welche Buchungen zeigt das Schlussbilanzkonto?

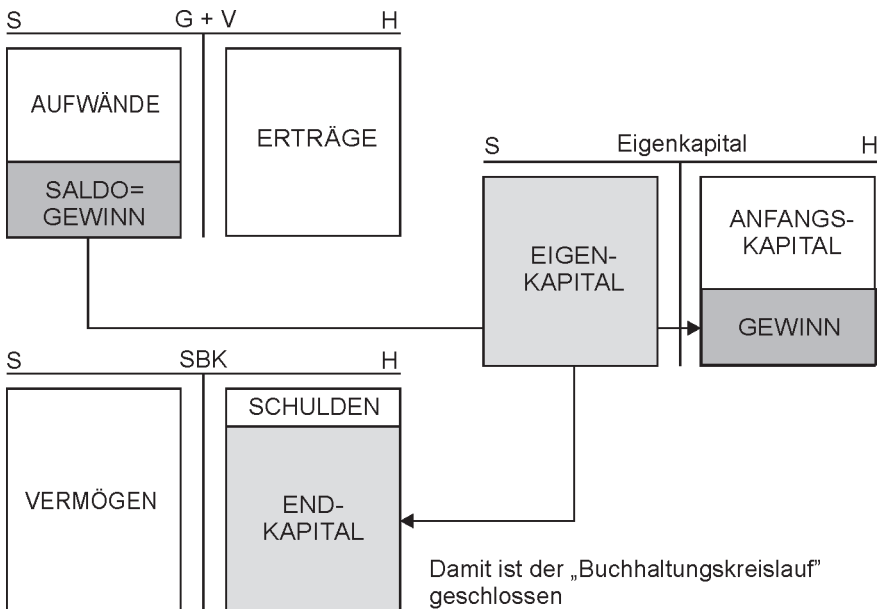
Wenn alle aktiven und passiven Bestandskonten – mit Ausnahme des Eigenkapitalkontos – abgeschlossen sind, enthält die Sollseite die **Endbestände** – Salden – der **Vermögensbestände** und die Habenseite die Endbestände der **Schulden**.

Das Eigenkapital – Endkapital – kann damit wieder errechnet werden aus der Gleichung:

$$\text{Vermögen} - \text{Schulden} = \text{Eigenkapital}$$

Die Voraussetzungen für die **Erfolgsermittlung** durch **Betriebsvermögensvergleich** sind geschaffen (siehe auch Abschn. 9).

Andererseits wurde aber der Erfolg bereits einmal auf dem G+V-Konto ermittelt. Der Abschluss des Eigenkapitalkontos – nach Übertragung von Gewinn oder Verlust sowie Abschluss der Privatkonten – gegen das Schlussbilanzkonto bietet daher auch eine summarische Kontrolle, weil das Schlussbilanzkonto daraufhin Summengleichheit – Soll = Haben – zeigen muss.



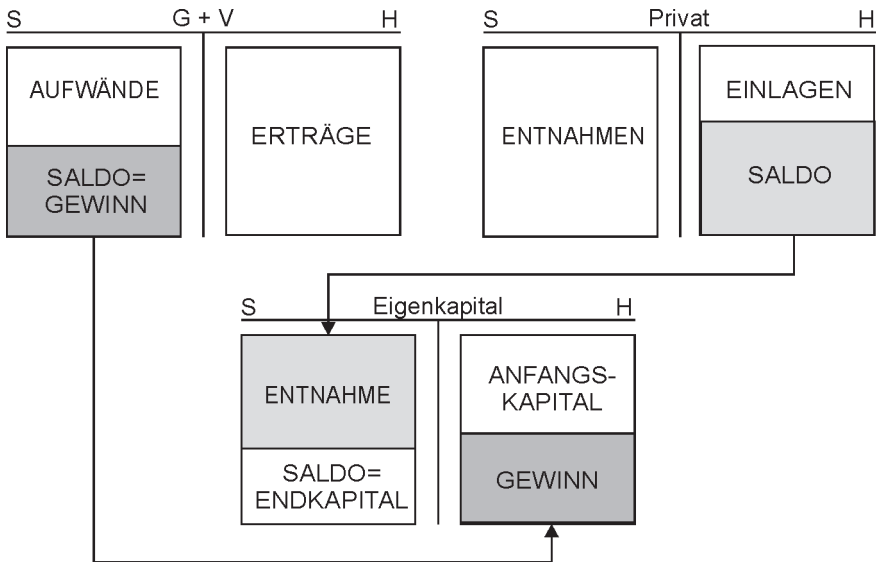
Ein geschlossenes Beispiel, das den gesamten Buchhaltungskreislauf demonstriert, ist als Anhang enthalten.

Zusammenfassung:

- Eröffnungsbilanz
- Eröffnungsbuchungen
- Verbuchung der Geschäftsfälle
- Abschluss der Erfolgskonten → G+V-Konto
- Abschluss der Bestandskonten → SBK
- Abschluss des G+V-Kontos → Eigenkapitalkonto
- Abschluss der Privatkonten → Eigenkapitalkonto
- Abschluss des Eigenkapitalkontos → SBK
- Schlussbilanz

6.13 Welche Buchungen können auf dem Eigenkapitalkonto eines Einzelunternehmers vorkommen?

Das Eigenkapitalkonto wird mit dem Anfangsbestand laut Eröffnungsbilanz (= Anfangskapital) eröffnet. Während des Geschäftsjahres werden alle Geschäftsfälle, die das Eigenkapital berühren, das sind die Aufwände und Erträge sowie die Privatentnahmen und Privateinlagen auf eigenen Konten, den Erfolgskonten bzw. dem Privatkonto, verbucht. Zum Ende des Geschäftsjahres werden die Erfolgskonten über das G+V-Konto und das Privatkonto gegen das Eigenkapitalkonto abgeschlossen.



Die Vorstellung von einem neugegründeten oder von einem intakten Unternehmen geht davon aus, dass der Wert der Vermögensgegenstände den Wert der Schulden übersteigt. Die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden im Rahmen des Inventariums ergibt einen positiven Wert; das Eigenkapital wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen (siehe Abschn. 5.2).

Trotzdem können die Schulden entweder von Beginn an die Vermögenswerte übersteigen (die betriebswirtschaftliche Beurteilung einer derartigen „Betriebsgründung“ steht hier nicht zur Diskussion), oder das ursprünglich vorhandene Eigenkapital kann durch Verluste und Entnahmen aufgezehrt worden sein. Sind die Schulden schließlich höher als das Vermögen, so ergibt das Inventarium einen negativen Wert des Reinvermögens; man spricht von

einer **Überschuldung**¹⁾. Das Eigenkapital wird in diesem Fall als **negatives Eigenkapital** bezeichnet und ist in der Bilanz auf der **Aktivseite** ausgewiesen.

AKTIVA	PASSIVA
VERMÖGEN	SCHULDEN
NEGATIVES EIGENKAPITAL	

Nach den Gliederungsvorschriften des UGB (§ 225 Abs. 1) wird ein derartiges „negatives Eigenkapital“ nicht auf der Aktivseite, sondern als „**negatives Eigenkapital**“ auf der Passivseite ausgewiesen.

6.14 Wie ist das Eigenkapitalkonto einer Gesellschaft gegliedert?

Während das Eigenkapital eines Einzelunternehmers in der Bilanz immer in einer Summe aufscheint, wird das Eigenkapital von Gesellschaften in der Regel gegliedert dargestellt.

Offene Gesellschaft (OG)

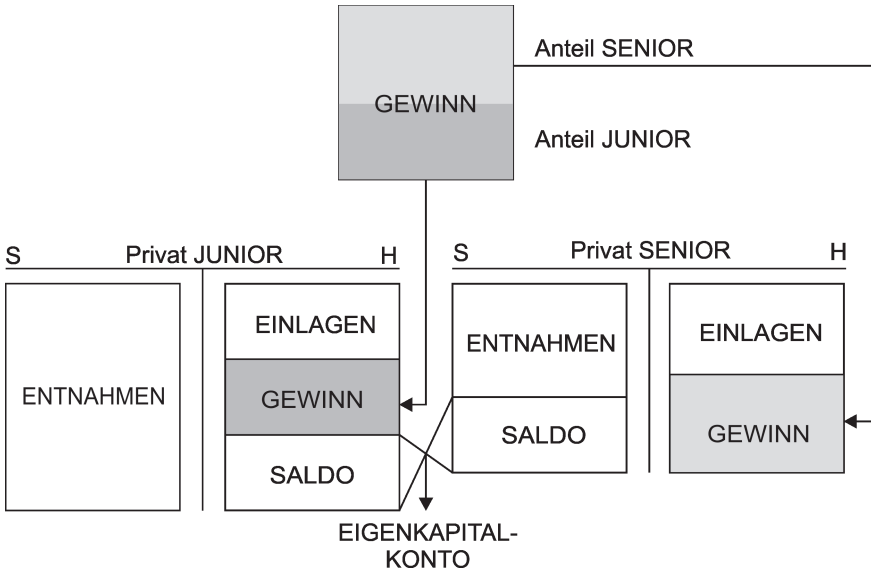
Eine offene Gesellschaft ist eine

- unter eigener Firma geführte Gesellschaft,
- bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und
- bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.
- Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig.
- Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben.
- Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.

Die OG kennt nur eine Art von Gesellschaftern, nämlich **Vollhafter**. Für jeden Gesellschafter wird ein **starres** und ein **variables Kapitalkonto** geführt. Das Verhältnis der starren Kapitalkonten untereinander drückt im Regelfall die Vermögens- und Gewinnbeteiligung laut Gesellschaftsvertrag aus. Auf den variablen Kapitalkonten oder weiteren Subkonten (Privatkonten) werden die Entnahmen und Einlagen sowie die Höhe des Gewinnanteiles für jeden Gesellschafter erfasst.

In der Bilanz wird das Eigenkapital pro Gesellschafter in der Regel in einer Summe ausgewiesen.

1) Der Ausweis eines negativen Eigenkapitals muss noch nicht zwingend eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes bedeuten.



Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Kommanditgesellschaft ist eine

- unter eigener Firma geführte Gesellschaft,
- bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einem bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten),
- bei einem anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre).

Die KG kennt demnach zwei Arten von Gesellschaftern – Vollhafter oder Komplementäre und Kommanditisten oder Teilhafter. Die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer Hafteinlage.

Komplementäre: Wie bei der OG werden für die Komplementäre **starre** und **variable Kapitalkonten** geführt. Auf den variablen Kapitalkonten oder weiteren Subkonten (Privatkonten) werden die Entnahmen und Einlagen sowie die Höhe des Gewinnanteiles für jeden Komplementär erfasst.

Kommanditisten: Für jeden Kommanditisten muss ein starres Kapitalkonto (=bedungene Einlage) geführt werden. Die bedungene Einlage ist im Regelfall mit der **Haftenlage** des Kommanditisten identisch. Wurde die bedungene Einlage noch nicht voll geleistet und auch noch nicht eingefordert, muss diese in voller Höhe auf dem starren Kapitalkonto und die ausstehende Einlage als ausstehende Einlage des Kommanditisten verbucht werden. Wurde die ausstehende Einlage bereits eingefordert, ist eine sonstige Forderung an den Kommanditisten einzustellen.

Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden grundsätzlich auf Gewinnverrechnungskonten verbucht und stellen **eine Verbindlichkeit der Gesellschaft** gegenüber den Kommanditisten dar. Vor der Gutschrift bzw. Auszahlung die-

ser Gewinnanteile müssen Verbindlichkeiten des jeweiligen Kommanditisten ausgeglichen werden (z.B. für ausstehende bedungene Einlagen oder offene Verlustverrechnungen für Verlustzuweisungen aus Vorjahren).

S	Eigenkapital	H
	KOMPLEMENTÄR	
	STARRES KAPITAL	
	VARIABLES KAPITAL	
	KOMMANDITISTEN	
	BEDUNGENE EINLAGE A - AUSSTEHENDE EINLAGE - VERLUSTANTEILE	
	BEDUNGENE EINLAGE B - AUSSTEHENDE EINLAGE - VERLUSTANTEILE	



Hinweis:

Die GmbH & Co KG unterliegt gemäß § 221 Abs. 5 UGB den Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft und Europäische Gesellschaft:

Der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH), der **Aktiengesellschaft** (AG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) ist gesetzlich ein starres Eigenkapital vorgeschrieben. Es heißt für die GmbH **Stammkapital** (mindestens 35.000 €) und für die AG und die SE **Grundkapital** (mindestens 70.000 € bzw. 120.000 €).

Exkurs „gründungsprivilegierte GmbH“

Bei der gründungsprivilegierten GmbH ist das im Gesellschaftsvertrag festgelegte und im Firmenbuch eingetragene Stammkapital in der Bilanz auszuweisen. Davon ist die Summe der nicht einforderbaren ausstehenden Stammeinlagen offen abzusetzen. Von der verbleibenden gründungsprivilegierten Stammeinlage sind die nicht eingeforderten, aber einforderbaren Stammeinlagen offen abzusetzen.



Beispiel:

Eine gründungsprivilegierte GmbH verfügt über ein Stammkapital von € 10.000. Davon ist die Hälfte bar einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.

8.3 Welche Um- und Nachbuchungen sind beim abnutzbaren Anlagevermögen vorzunehmen?

Die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens stellt im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung – wie beim nicht abnutzbaren Anlagevermögen – keinen Aufwand dar. Die Anlagegüter sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Auch die Bezahlung des Kaufpreises in der Folge der Anschaffung ist kein Aufwand. Dem Abfluss an Zahlungsmitteln oder der Entstehung einer Verbindlichkeit (bei Zielkauf) steht der volle Wert des Vermögensgegenstandes gegenüber. Die Anschaffung bzw. Herstellung ist somit ein erfolgsneutraler Geschäftsfall.

8.3.1 Wodurch können abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens an Wert verlieren?

Die abnutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens verlieren an Wert durch z.B.

- den Gebrauch (Nutzung) im Betrieb
- Substanzverringerung
- Beschädigung
- Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- technische Neuerungen

Schon allein auf Grund des Gebrauches müssen diese Gegenstände bei der Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses mit einem verminderten Wert angesetzt werden. Buchhalterisch werden alle Formen der Wertminderung im Wege von **Abschreibungen** erfasst. Abschreibungen sind Aufwand und damit erfolgswirksam, weil gewinnmindernd.

8.3.2 Wie wird eine Wertminderung bei abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens erfasst?

Die Abschreibungen beim abnutzbaren Anlagevermögen lassen sich im Überblick wie folgt einteilen:

Ursache für Wertminderung	Unternehmensrecht	Steuerrecht	Siehe Abschnitt
Gebrauch, Nutzung	Planmäßige Abschreibung	Absetzung für Abnutzung (AfA)	8.4 ff
Substanzverringerung	Planmäßige Abschreibung	AfA für Substanzverringerung	8.4.6.2
Beschädigung, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ähnliches	Außerplanmäßige Abschreibung	Teilwertabschreibung, Absetzung für wirtschaftliche oder technische Abnutzung	8.5

8.3.3 Welche Besonderheiten gibt es im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen?

Angeschaffte immaterielle Vermögensgegenstände (bzw. unkörperliche Wirtschaftsgüter) des Anlagevermögens sind grundsätzlich zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Werden solche Gegenstände selbst geschaffen (d.h. nicht entgeltlich erworben), dann ist es sowohl unternehmens- als auch steuerrechtlich untersagt, die dafür getätigten Aufwendungen zu aktivieren (**Aktivierungsverbot** gemäß § 197 Abs. 2 UGB bzw. § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG). Die entsprechenden Aufwendungen zählen sowohl unternehmens- als auch steuerrechtlich im Jahr der Verausgabung zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Beispiele für selbst geschaffene unkörperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:

- Firmenwert und Praxiswert
- Konzessionen
- Rezepturen, Patente, Lizenzen, Know-how
- Nutzungsrechte (Mietrechte, Fruchtgenussrechte, Bezugsrechte, Belieferungsrechte)
- Software



Hinweis:

Das Aktivierungsverbot gilt nur für selbst geschaffene unkörperliche Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens**. Unkörperliche Vermögensgegenstände des **Umlaufvermögens** sind immer zu aktivieren, egal ob sie selbst geschaffen oder entgeltlich erworben wurden!

8.4 Was versteht man unter planmäßigen Abschreibungen bzw. Absetzungen für Abnutzung beim abnutzbaren Anlagevermögen?

Die Begriffe „planmäßige Abschreibung“ und „Absetzung für Abnutzung“ meinen dem Grund nach dasselbe, nämlich jene Abschreibung, die auf Grund des laufenden Gebrauches vorzunehmen ist. Der Höhe nach können diese Abschreibungen jedoch voneinander abweichen.